

Antrag**des Landes Hessen**

Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Punkt 13 der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Der Bundesrat möge nachstehende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat erachtet das auf einem Entwurf der Bundesregierung beruhende und am 18. Juni 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung aus den bereits in seiner Stellungnahme vom 2. April 2004 (BR-Drs. 202/04 (Beschluss)) niedergelegten Gründen für unzureichend.

Der Gesetzesbeschluss schränkt den Anwendungsbereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung grundlos stark ein. Anders als der vorzugswürdige Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 177/04 (Beschluss)) gewährleistet er nicht, dass bei nach Verurteilung festgestellter Gefährlichkeit Sicherungsverwahrung wenigstens in all den Fällen angeordnet werden kann, in denen auch das Tatgericht Sicherungsverwahrung hätte anordnen können. Zudem bleibt der Schutz vor gefährlichen heranwachsenden Straftätern weiterhin lückenhaft. Nach dem Gesetzesbeschluss sind die Voraussetzungen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, auch wenn auf sie Erwachsenenstrafrecht angewandt wird, so viel enger als bei erwachsenen Straftätern, dass kaum noch ein Anwendungsbereich verbleibt. Ein weiterer wesentlicher Schwachpunkt des Gesetzesbeschlusses liegt schließlich im aufwändigen Verfahren. Der Gesetzesbeschluss verlangt die Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung vor dem Gericht des ersten Rechtszuges mit Einschaltung zweier externer Gutachter und der Möglichkeit einer Revision zum Bundesgerichtshof. Zudem erfordert er, bei allen auf der Grundlage von Straf-

...

täterunterbringungsgesetzen der Länder Untergebrachten eine erneute Gefährlichkeitsüberprüfung vorzunehmen.

Der Bundesrat sieht sich an der eigentlich gebotenen Anrufung des Vermittlungsausschusses allein deshalb gehindert, weil dann die vom Bundesverfassungsgericht für eine Neuregelung zum 30. September 2004 gesetzte Frist nicht eingehalten werden könnte, so dass die in einigen Ländern auf Grund von Landesgesetzen untergebrachten Straftäter auf freien Fuß gesetzt werden müssten.

Der Bundesrat bedauert, durch die Bundesregierung in diese Zwangslage gebracht worden zu sein. Sie hat die Gesetzentwürfe des Bundesrates vom 21. Juni 2002 (BR-Drs. 507/02 (Beschluss)) und vom 14. März 2003 (BR-Drs. 860/02 (Beschluss)) nicht aufgegriffen und dadurch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die zeitnahe Verabschiedung einer bundesgesetzlichen Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung verhindert.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Gesetzesbeschluss, der auf einem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 (vgl. 2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02, BGBl. I S. 469; NJW 2004, 750 ff.) von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf beruht, ist zwar in seiner allgemeinen Zielrichtung, die Allgemeinheit vor hochgefährlichen Straftätern zu schützen, grundsätzlich zu begrüßen. Der Gesetzesbeschluss bleibt allerdings hinter dem vorzugswürdigen Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 177/04 (Beschluss)) deutlich zurück.

Der Bundesrat hatte daher in seiner Stellungnahme vom 2. April 2004 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unter anderem gefordert (BR-Drs. 202/04 (Beschluss)):

- den Anwendungsbereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf alle erheblichen Taten im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB auszudehnen,
- die für Erwachsene geltende Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung uneingeschränkt auf Heranwachsende zu erstrecken, soweit auf sie Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet,
- zu vermeiden, dass bei allen bereits auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen Untergebrachten ("Altfälle") eine erneute Gefährlichkeitsüberprüfung vorgenommen werden muss,
- für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung das vorgesehene Urteilsverfahren vor dem erkennenden Gericht durch ein Beschlussverfahren bei der Strafvollstreckungskammer zu ersetzen,
- für das Verfahren über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf die Vorgabe zu verzichten, dass ausschließlich Gutachter tätig werden dürfen, die nicht bereits im Vollzug mit der Behandlung des Verurteilten befasst waren,

- die durch die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung überflüssig werdenden Regelungen der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) aufzuheben.

Diesen Forderungen kommt der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages nicht nach.

Die daher eigentlich gebotene Anrufung des Vermittlungsausschusses hätte zur Folge, dass das Gesetz nicht mehr rechtzeitig vor dem 30. September 2004 in Kraft treten könnte. An diesem Tag läuft die Frist ab, die das Bundesverfassungsgericht für die Weitergeltung der Straftäterunterbringungsgesetze der Länder festgesetzt hat. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses hätte damit gegebenenfalls zur Konsequenz, dass die in einigen Ländern auf Grund der jeweiligen Landesgesetze untergebrachten Straftäter auf freien Fuß gesetzt werden müssten. Dies ist nicht vertretbar.

Diese Zwangslage hat allein die Bundesregierung zu verantworten, da sie in der Vergangenheit die Gesetzentwürfe des Bundesrates vom 21. Juni 2002 (BR-Drs. 507/02 (Beschluss)) und vom 14. März 2003 (BR-Drs. 860/02 (Beschluss)) nicht aufgegriffen und dadurch die zeitnahe Verabschiedung einer bundesgesetzlichen Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung verhindert hat.